

## § 3

Die Mitwirkung des Veterinärwesens bei der Sicherung der Volksgesundheit umfaßt:

Die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung;

in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen den Schutz der Bevölkerung vor Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragbar sind, und vor Schäden, die durch von Tieren stammende Erzeugnisse, insbesondere Lebensmittel, entstehen können;

die Verhütung von Schäden durch Verderb von Tieren stammender Lebensmittel, die Einflußnahme auf die Verbesserung der Qualität sowie Kontrolle dieser Lebensmittel.

## Abschnitt II

## Leitung und Organisation des Veterinärwesens

## § 4

(1) Das Veterinärwesen in der Deutschen Demokratischen Republik wird vom Minister für Landwirtschaft\* Erfassung und Forstwirtschaft über das ihm unterstehende veterinärmedizinische Fachorgan geleitet.

(2) Dem veterinärmedizinischen Fachorgan, dessen Leiter ein Tierarzt ist (Leiter des Veterinärwesens), obliegt die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der gesamten veterinärmedizinischen Tätigkeit, die Kontrolle der dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstellten bzw. nachgeordneten Organe, Einrichtungen und Dienste des Veterinärwesens sowie die Organisation und Leitung der veterinärmedizinischen Forschungsarbeit.

## § 5

(1) In den Bezirken und Kreisen obliegt die Leitung des Veterinärwesens den örtlichen staatlichen Organen entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe. Zur Durchführung dieser Aufgabe bestehen bei den Räten der Bezirke und Kreise veterinärmedizinische Fachorgane, deren Leiter Tierärzte sind (Bezirkstierärzte, Kreistierärzte). Die Anleitung und Kontrolle über die Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen obliegt dem jeweilig höheren veterinärmedizinischen Fachorgan.

(2) Die Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane haben zur Sicherung der veterinärmedizinischen Betreuung der Tierbestände und zum Schutz der Volksgesundheit Weisungsrecht gegenüber den untergeordneten veterinärmedizinischen Fachorganen und ihren nachgeordneten veterinärmedizinischen Einrichtungen und Diensten.

## § 6

Die veterinärmedizinischen Fachorgane stützen sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf die Erfahrungen aller Tierärzte und anderer Mitarbeiter des Veterinärwesens. Sie fördern die aktive, bewußte Mitwirkung in der sozialistischen Gemeinschaft und arbeiten eng mit den gesellschaftlichen Organisationen, der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, den

Gewerkschaften und anderen Massenorganisationen sowie mit der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin und der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft zusammen.

## Abschnitt III

## Aus- und Fortbildung der im Veterinärwesen tätigen Fachkräfte

## § 7

(1) Die planmäßige Ausbildung der veterinärmedizinischen Fachkräfte richtet sich nach den Erfordernissen der ständigen Weiterentwicklung des Veterinärwesens.

(2) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wirkt bei der Ausarbeitung der Studienpläne für die veterinärmedizinischen Fakultäten und Fachschulen sowie bei der Regelung von anderen Fragen der Ausbildung mit.

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft unterstützt die veterinärmedizinischen Fakultäten und Fachschulen bei der Organisation und Durchführung der Berufspraktika für die Studierenden.

## § 8

Die planmäßige Lenkung und der Einsatz der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Fachkräfte obliegt dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den örtlichen staatlichen Organen.

## § 9

Für die regelmäßige Fortbildung und Qualifizierung der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Fachkräfte und für die Organisation von Erfahrungsaustauschen, insbesondere mit den Tierärzten der sozialistischen Länder, ist das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft verantwortlich.

## Abschnitt IV

## Pflichten und Rechte der Tierärzte und der mittleren veterinärmedizinischen Fachkräfte

## § 10

(1) Zur Ausübung des tierärztlichen Berufes sind nur Personen berechtigt, die im Besitz der Approbation als Tierarzt sind. Die Approbationsordnung für Tierärzte legt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft fest.

(2) Für die Tätigkeit als Fachtierarzt ist eine entsprechende Anerkennung Voraussetzung. Die Fachtierarztordnung legt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft fest.

(3) Die Bedingungen für die Übernahme einer Tätigkeit als Tierarzt in leitenden Funktionen des Veterinärwesens legt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft fest.